



**Elfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge
Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und
Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2020**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-06.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Virtuellen Weiterbildungsstudiengänge Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Credits) und Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Credits) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 13. Juli 2011 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-27.pdf), die zuletzt durch Satzung vom 17. April 2019 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2019/2019-33.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Paragraphenbezeichnung wird nach dem Wort „Schutzvorschriften“ das Wort „, Nachteilsausgleich“ ergänzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Wird versucht, das Ergebnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. ²Der Prüfungsverstoß wird von der Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung protokolliert und vom Prüfer bzw. von der Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt. ³Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats durch den Prüfer bzw. die Prüferin oder im Zweifel durch den Prüfungsausschuss festgestellt, so gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ebenfalls als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet. ⁴Ein Plagiat liegt insbesondere vor, wenn bei einer Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhaltes aus anderen Werken ohne Angabe der Quelle übernommen oder übersetzt werden. ⁵Bei Feststellung eines Plagiats oder in den in Satz 1 genannten Fällen kann der Prüfungsausschuss in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholtem Verstoß festlegen, dass die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als endgültig nicht bestanden gilt bzw. dass kein Prüfungsanspruch mehr besteht.“

- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Wird der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfung gestört, kann ein Prüfling durch die Prüfungsleitung oder Aufsichtsführung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. ²In diesem Falle gilt die betreffende Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung als mit ‚nicht ausreichend‘ (5,0) bewertet.“

d) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen gemäß geltendem Mutterschutzgesetz sowie geltendem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz wird ermöglicht. ²Entsprechende Anträge sind an die Studierendenkanzlei zu richten.“

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Auf die besondere Lage von Prüflingen mit länger andauernder oder ständiger Behinderung ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Prüflingen, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Modul- bzw. Modulteilprüfungen zu gewähren.“

f) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Prüfungsvergünstigungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. ²Der Antrag ist der Anmeldung zur Prüfung beizufügen; die Art der Behinderung ist durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft zu machen.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im Text vor der Tabelle wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die Modulgruppen können durch fachlich vergleichbare Module im Modulhandbuch erweitert werden.“

b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

aa) In der Modulgruppe Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen wird das zugeordnete Modul „Rechnungswesen und Controlling“ gestrichen sowie beim Modul „Online Marketing“ das Wort „Online“ durch das Wort „Digital“ ersetzt.

bb) In der Modulgruppe Informations- und Wissensmanagement wird das zugeordnete Modul „Informationsmanagement“ gestrichen.

cc) In der Modulgruppe E-Business wird das zugeordnete Modul „E-Business-Fallstudien“ gestrichen.

dd) In der Modulgruppe Schlüsselqualifikationen wird nach dem zugeordneten Modul „Projektmanagement“ das zugeordnete Modul „Digital Leadership“ angefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 18. Dezember 2019 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2020.

Bamberg, 31. März 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2020 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2020.